



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 17. Februar 1982

RIEHEN, Fuchsweg, Fuchswegli, Bosenhaldenweg und Bosenhaldenwegli,
neue Bau-, Strassen- und Fussweglinien; Plangenehmigungsbeschluss

- :/// 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10015 der Gemeinde Riehen für die endgültigen Bau- und Strassenlinien des Fuchsweges und des Bosenhaldenweges sowie für die endgültigen Bau- und Fussweglinien des Fuchsweglis und des Bosenhaldenweglis genehmigt. Die im gleichen Plan gelb punktierten Bau- und Strassenlinien werden aufgehoben.
2. Der Fuchsweg und der Bosenhaldenweg werden als Hauptstrassen bezeichnet (Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf die Verkehrsbedeutung). Das Fuchswegli und das Bosenhaldenwegli sind Hauptfusswege. Sämtliche Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strassen und Wege bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: